

**Rechtsverordnung über das Naturwaldreservat „Adelsberg“,
Forstamt Schönau, Landkreis Südwestpfalz**

Vom 23. April 2002

Auf Grund des § 19 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) Rheinland-Pfalz vom 30. November 2000 (GVBl. Nr. 27 vom 14. Dezember 2000, S. 504-516) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturwaldreservat

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Waldgebiet wird zum Naturwaldreservat bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Adelsberg“.

§ 2

Größe und Lage

(1) Das Naturwaldreservat hat eine Größe von 192 ha.

Es umfasst die Staatswaldflächen im Landkreis Südwestpfalz, Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, Gemeinde Ludwigswinkel, Flur 822, 841, 849, 849/1/2, 856/1, 857/1, 855, 858, 859 teilweise und Gemeinde Fischbach, Flur 2257, 2258/1.

Das Naturwaldreservat ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

Zum Naturwaldreservat gehören nicht die begrenzenden Wege.

(2) Dieses Naturwaldreservat und das Naturwaldreservat im Staatswald Steinbach und Sturzelbronn (Frankreich) bilden gemeinsam ein grenzübergreifendes Naturwaldreservat Adelsberg-Lutzelhardt mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von 401 ha.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, natürliche Entwicklung und Erforschung von für den Pfälzerwald typischen Hainsimsen-Buchenwäldern und Buchen-Eichen-Mischwäldern auf Sandböden der Trifels- und Rehbergschichten

1. als Lebensraum von naturraum- und standorttypischen Waldlebensgemeinschaften in ihrer natürlichen biologischen Vielfalt
2. für die waldökologische Forschung,
3. für die angewandte Waldbauforschung und Waldbaulehre,
4. als Weiserflächen für Naturnähe und Umweltmonitoring,
5. als Anschauungsobjekte für Umweltbildung und Naturerlebnis.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturwaldreservat sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und die zu einer nachhaltigen Störung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. den Wald forstwirtschaftlich zu nutzen;
2. Holz zu entnehmen;
3. Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
4. Wege oder Straßen erstmalig herzustellen oder auszubauen;
5. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
6. in den Wasserhaushalt (Oberflächenwasser, Grundwasser) einzugreifen;
7. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen;
8. Abfälle sowie sonstige Materialien oder Stoffe abzulagern;

9. Düngemittel auszubringen;
10. Pflanzenschutzmittel einzusetzen;
11. wildlebende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen;
13. Pflanzen, vermehrungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;
14. den Wald außerhalb der Wege zu betreten.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten

Die Verbote des § 4 sind nicht anzuwenden auf die mit der oberen Forstbehörde einvernehmlich abgestimmten Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind

1. für die wissenschaftlichen Untersuchungen;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd zur Gewährleistung eines lebensraumangepassten Wildbestandes;
3. für die Verkehrssicherung;
4. um in begründeten Ausnahmefällen angrenzende Wälder vor Schäden zu bewahren;
5. für die Sicherung und Kennzeichnung des Gebietes;
6. für die Besucherinformation sowie für geführte Exkursionen zum Zwecke der Umweltbildung.

§ 6

Betreuung

(1) Die wissenschaftliche Betreuung obliegt der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz in Trippstadt. Die örtliche Betreuung obliegt dem Forstamt Schönau.

(2) Alle Angelegenheiten, die das grenzübergreifende Naturwaldreservat betreffen, werden in einem gemeinsamen Komitee beraten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 12 LWaldG handelt, wer im Naturwaldreservat vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 23. April 2002

- 53-5418 –

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Präsident Dr. Klaus Weichel